



## Kabisgarten Pachtvertrag und Reglement

Verpachtung	Die einzelnen Kabisgärten werden in erster Linie an in Zizers wohnhafte Personen verpachtet. Bei zu geringer Nachfrage können auch Auswärtige berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird ein Kabisgarten pro Person verpachtet. Mehrere Kabisgärten werden nur an die gleiche Person verpachtet, wenn das Angebot die Nachfrage übersteigt.
Verpächterin	Bürgergemeinde Zizers, Kantonsstrasse 78, 7205 Zizers
Pächter	_____
Pachtobjekt	Kabisgarten Nr. ____ auf Parzelle Zizers Nr. 58 (vgl. Plan).
Pachtdauer	Jeweils 1 Jahr; vom 1. Januar bis am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahrs. Ohne fristgerechte, schriftliche Kündigung verlängert sich die Pacht um ein weiteres Jahr.
Pachtzins	bis 40 m <sup>2</sup> Grösse CHF 30.00 pro Kabisgarten und Jahr. Zahlbar bis 31. März des laufenden Kalenderjahrs.  ab 41 m <sup>2</sup> CHF 40.00 pro Kabisgarten und Jahr. Zahlbar bis 31. März des laufenden Kalenderjahrs.
Pachtzinskaution	CHF 100.00 pro Kabisgarten, zahlbar bei Antritt der Pacht. Bei ordnungsgemässer Rückgabe wird das Geld zurückerstattet.
Unterpacht	Die Unterpacht ist nicht erlaubt. Bei Missachtung wird die sofortige Kündigung ausgesprochen.
Übertragung	Die Übertragung des Pachtverhältnisses auf Dritte ist nicht erlaubt. Ausnahmsweise kann sie durch schriftliche Bewilligung der Verpächterin gestattet werden.
Kündigung	Das Pachtverhältnis kann von den Vertragsparteien schriftlich bis zum 31. Oktober auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden.
Tod des Pächters	Stirbt der Pächter, so können sowohl seine Erben als auch die Verpächterin, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, auf das Ende eines jeden Monats kündigen.
Rückgabe	Auf den Tag der Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Parzelle in geräumtem Zustand und umgegraben zurückzugeben. Alle Bauten müssen auf Kosten des Pächters zurückgebaut und korrekt entsorgt worden sein. Andernfalls werden die notwendigen Arbeiten mit Kostenfolge zu Lasten des Pächters in Auftrag gegeben. Die geleistete Pachtzinskaution wird mit der Schuld verrechnet. Jegliche Ansprüche des Pächters für getätigte Investitionen in das Pachtobjekt sind ausgeschlossen.
Vorzeitige Rückgabe	Will der Pächter die Sache zurückgeben, ohne Kündigungsfrist oder -termin einzuhalten, so ist er von seinen Verpflichtungen gegenüber der Verpächterin nur befreit, wenn er einen für die Verpächterin zumutbaren neuen Pächter vorschlägt. Dieser muss zahlungsfähig und bereit sein, den Pachtvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen. Andernfalls muss er den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt leisten, in dem das Pachtverhältnis gemäss Vertrag endet oder beendet werden kann.  Es ist der Verpächterin freigestellt, den vorgeschlagenen Pächter – unter Verzicht auf den anteilmässig bis zum nächsten Kündigungstermin

	entfallenden Pachtzins – abzulehnen. Die übrigen Pflichten des Pächters bleiben bestehen (vgl. Rückgabe).
Gartenhaus	<p>Pro Kabisgarten ist ein Gartenhaus zulässig. Art. 17 des aktuell in Kraft stehenden Baugesetzes der Gemeinde Zizers erlaubt Bauten von maximal 2.00 m Höhe, 1.50 m Breite und 1.50 m Tiefe.</p> <p>Im Hinblick auf eine bevorstehende Baugesetzrevision bewilligt die Politische Gemeinde Zizers Bauten von maximal 2.40 m Höhe, 1.90 m Breite und 1.90 m Tiefe, auf Zusehen. Sollten die neuen Bestimmungen nicht in Kraft treten, müssen die auf Zusehen erstellten Bauten auf Kosten des Erstellers zurückgebaut werden.</p> <p>Für sämtliche Bauten über 5 m<sup>3</sup> muss bei der Politischen Gemeinde Zizers ein Baugesuch eingereicht werden.</p>
Gewächshaus	<p>Pro Kabisgarten ist ein Gewächshaus zulässig. Das Gewächshaus darf nur während 6 Monaten aufgestellt bleiben und muss spätestens bis am 31. Oktober abgebaut sein.</p> <p>Höchstmasse: 12 m<sup>3</sup></p>
Gartenabfall	Die Gartenabfälle sind auf der Pachtparzelle zu kompostieren. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist strengstens verboten.
Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Grundstücksfläche ist zur kleingärtnerischen Nutzung als Pflanzparzelle zu nutzen und in Ordnung zu halten.</li><li>- Auf die Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen.</li><li>- Zwischen Weg und Kabisgartenparzelle muss ein Abstand von 30 cm eingehalten werden.</li><li>- Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Bewässerung darf nur mit der Giesskanne erfolgen. Die Bewässerung mit Gartenschläuchen und Bewässerungsanlagen ab Wasserstelle sind untersagt.</li><li>- Das Pflanzen von Bäumen ist nicht erlaubt.</li><li>- Beerenstauden, Sträucher und Hecken dürfen nicht höher als 1.50 m gehalten werden.</li><li>- Um die Parzelle dürfen keine Zäune erstellt werden.</li></ul>
Haftungsausschluss	Die Verpächterin lehnt jegliche Haftung für Sach- und Personenschäden auf dem Kabisgartenareal ab. Versicherung ist Sache des Pächters.
Unerlaubtes	Übernachtungen, Feuerstellen und Tierhaltungen sind auf dem ganzen Kabisgartenareal untersagt. Hunde sind stets an der Leine zu führen.
Weiteres	Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind ungültig. Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Landquart.